

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2324
Urteil Nr. 19/2003 vom 30. Januar 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 633 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Mecheln.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seiner Anordnung vom 11. Januar 2002 in Sachen der Gesellschaft polnischen Rechts Rafako gegen die Munja AG und die Seghers Better Technology For Solids & Air AG, deren Ausfertigung am 22. Januar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mecheln die präjudizielle Frage gestellt, «ob Artikel 633 des Gerichtsgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Juli 2001 abgeänderten Fassung dadurch, daß er die Zuständigkeit des Pfändungsrichters mit dem Wohnsitz des Gepfändeten im Königreich zu verbinden erklärt, gegen die Artikel 10 und/oder 11 der Verfassung verstößt, insoweit dem Gepfändeten, der außerhalb des Königreiches ansässig ist, dadurch der Zugang zum Pfändungsrichter versagt wird ».

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 633 des Gerichtsgesetzbuches lautet:

«Die Klagen bezüglich der Sicherungspfändungen und der Vollstreckungsmaßnahmen werden ausschließlich vor dem Richter anhängig gemacht, der für das Gebiet, in dem die Pfändung erfolgt, zuständig ist, es sei denn, das Gesetz sieht andere Bestimmungen vor.

Für die Anwendung des ersten Absatzes auf Pfändung bei Drittschuldnern gilt als Ort der Pfändung der Wohnsitz des gepfändeten Schuldners.

Für die kraft des Gesetzes vom 20. Januar 1999 zum Schutz der Meeresumwelt in den der Zuständigkeit Belgiens unterstehenden Seegebieten anhängig gemachten Klagen bezüglich der Sicherungspfändungen und der Vollstreckungsmaßnahmen sind die Pfändungsrichter der Bezirke Veurne, Brügge und Antwerpen ebenfalls zuständig.

Wenn sich die Klage auf eine Pfändung bezieht, die in dem Küstenmeer im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 zur Festlegung der Breite des Küstenmeers Belgiens oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 über die ausschließliche Wirtschaftszone Belgiens in der Nordsee vorgenommen wird, dann sind ebenfalls die Pfändungsrichter der Bezirke Antwerpen, Brügge und Veurne zuständig. »

B.2.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob Artikel 633 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er dem gepfändeten Schuldner, der außerhalb des Königreichs ansässig ist, den Zugang zum Pfändungsrichter versagt.

B.2.2. Der Ministerrat führt an, daß die präjudizielle Frage von einer falschen Interpretation des Artikels 633 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ausgeht.

B.2.3. Der Hof muß die beanstandete Bestimmung grundsätzlich in der Interpretation untersuchen, von der der Verweisungsrichter ausgeht.

B.3.1. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2001, der die beanstandete Bestimmung in Artikel 633 des Gerichtsgesetzbuches eingefügt hat, geht hervor, daß der Gesetzgeber die territoriale Zuständigkeit des Pfändungsrichters bei Pfändung bei Drittschuldnern präzisieren wollte wegen « der heftigen Kontroverse im Zusammenhang mit der Bestimmung des Pfändungsortes im Falle einer Pfändung bei Drittschuldnern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 309/001, S. 3): « Ist der Ort der Pfändung die Wohnung des gepfändeten Schuldners oder die des gepfändeten Dritten? » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Nr. 309/002, S. 3).

B.3.2. Der Gesetzgeber hat, indem er die beanstandete Bestimmung angenommen hat, nicht die Situation des außerhalb des Königreichs ansässigen gepfändeten Schuldners berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß diese Kategorie von gepfändeten Schuldnern keinen Zugang zum Pfändungsrichter hat.

B.4. Artikel 633 Absatz 2 führt zu einer unterschiedlichen Behandlung von zwei Kategorien von gepfändeten Schuldnern, die sich beide gegen eine Pfändung bei Drittschuldnern in Belgien unter Anwendung des belgischen Rechts wehren wollen; dieser Behandlungsunterschied entsteht dadurch, daß nur die gepfändeten Schuldner mit Wohnsitz in Belgien Zugang zum belgischen Pfändungsrichter haben.

B.5. Obgleich der Wohnort des gepfändeten Schuldners ein objektives Kriterium ist und dieses Kriterium für die Bezeichnung des territorial zuständigen Richters für einen in Belgien wohnhaften Schuldner relevant ist, gibt es doch keinen Grund, einem Schuldner den Zugang zum belgischen Pfändungsrichter vorzuenthalten, nur weil er nicht in Belgien ansässig ist. Hinsichtlich dieser Kategorie von gepfändeten Schuldnern ist das Kriterium des Wohnsitzes nicht relevant; es hat mit dem unter B.3.1 erwähnten Ziel nichts zu tun.

B.6. Daraus ergibt sich, daß Artikel 633 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, insoweit er auf den in Belgien nicht ansässigen gepfändeten Schuldner anwendbar ist, diskriminierende Folgen nach sich zieht. In diesem Maße muß die präjudizielle Frage bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 633 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er dem in Belgien nicht ansässigen gepfändeten Schuldner den Zugang zum belgischen Pfändungsrichter vorenthält.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts